Nr. 72. Breslau, den 7. September 1907. 5. Jahrgang.

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke Breslau I, Taschenstr. 9. — Tel. 1660. Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 2,00 Mark. Schriftleitung: Prof. Just, Architekt, Breslau.

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung", Breslau I, zu richten.

Inhalt: Büdnerei. — Feuersichere Baukonstruktionen. — Deutscher Innungs- und Handwerkertag (Schluss). — Die Tagung der deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften. — Innungsverband deutscher Baugewerksmeister. — Verschiedenes.

Büdnerei.

Entwurf von Architekt Kurt Arnheim in Oliva.

(Hierzu eine Bildbeilage.)

Der Grundriss dieses Gebäudes bildet einen Winkel und zwar steht der Wohnbau vor dem Wirtschaftsgebäude vor. Das Haus ist in einem Abstand von 5 m von der Strasse gebaut. Das Grundstück ist mit einer lebenden Hecke umgeben gedacht.

An dem überbauten Sitzplatz vorbei kommt man zur Diele, die den Zugang zu allen Wohnräumen vermittelt. Wohn- und Schlafstube, welche von einem Ofen geheizt werden, liegen nach der Strasse. Die Wohnstube hat zur besseren Überwachung des Hofes noch zwei Fenster nach dem Hofraum. An die Schlafstube stösst eine kleine Kammer, dann folgt die Küche mit Speisekammer und eine grössere Kammer. Der Keller enthält Vorratsraum, Kartoffel- und Rübenkeller.

Über den Wohnräumen liegen die Räucherkammer, Raum für Getreideschüttung, Kammern für Brennmaterial usw. und der Trockenboden.

Von der Diele aus gelangt man über einen Gang, der Zugänge zu Küche und Kammer enthält, nach dem Stall, worin gleich rechts der Abort — an der Düngergrube gelegen —, Raum für vier Kühe, zwei Pferde und zwei Schweinebuchten angeordnet sind.

Durch eine Bodenluke, zu der eine Leiter führt, wird das Heu heruntergeworfen.

Der Düngergang führt zur Düngergrube, ebenso der Gang m Schweinestall, so dass eine Reinigung der Ställe bequem erfolgen kann. Ausgänge nach der Hof- und nach der Feldseite ermöglichen ein bequemes Verlassen der Ställe.

Vom Stall kommt man zur Tenne, an die sich der Bansenraum anschliesst, Hühnerstall und Geräteschuppen sind nur von aussen zugängig. Heu und Stroh finden ihren Platz über dem Stall und im Bansenraum. Eine seitliche Erweiterung des Bansenraumes würde ohne grosse Kosten zu bewerkstelligen sein.

Wohn- und Stallgebäude erhalten gleiche Breite, so dass die Firsten in gleicher Höhe liegen, und die Dächer gleiche Neigung haben.

Durch diese Grundrissanordnung ist eine gute Übersicht über die Wirtschaftsräume geschaffen, ohne dass dieselben in allzu grosser Nähe von den Wohnräumen liegen. Die Küche dagegen ist schnell vom Stall erreichbar.

Das Gebäude ist geputzt und weiss gestrichen gedacht. Das Holz — Eichenholz — des teilweise übergekragten Giebels, Türen und Fensterladen erhalten blaugrünen Anstrich, die Fenster solchen von weisser Farbe. Die Holzverkleidung des Scheunengiebels wird braungrau gestrichen. Das Dach bekommt rote Pfannendeckung.

Kostenberechnung:

Grundfläche des Gebäudes

(15,8 + 9,5) · 8,3	= 209,99	
4,0 · 0,4 . . .	= 1,60	
2,2 · 2,1 . . .	= 4,62	
	216,21 · 3,3 =	713,49 cbm
Keller		
8,5 · 2,7 = 22,95 · 2,2 = . . .		50,49 „
Räucherkammer		
(4,2 · 3,0) = 12,60 · 2,8 · 0,2 = .		7,06 „
		771,04 cbm

771,04 · 9,0 = 6939,36 M.

Die Baukosten betragen somit rund **7000 M.**

Kurt Arnheim.

Feuersichere Baukonstruktionen.

Vortrag des Kreisbaumeisters und Kreis-Feuerlöschinspektors O. Stender in Tarnowitz, gehalten bei dem Feuerwehr-Fachkursus in Tarnowitz am 11. Mai 1907.

(Fortsetzung und Schluss zu Nr. 70.)

Bei den Löschungsarbeiten einesBodenbrandes ist auch vor allem das Augenmerk des Schlauchführers darauf zu richten, dass alle tragenden Teile geschützt werden, um einen Dacheinsturz zu verhindern, auch bei zu spät gemeldeten und daher schon vorgeschrittenen Bränden darf sich der Rohrführer nicht durch grosse Flammenentwickelung an anderen Stellen davon abhalten lassen. Absolut feuersicher kann man nur einen Dachstuhl nennen, wenn sämtliche freiliegenden Eisenteile ummantelt sind, die Dachfläche mit Dachsteinen auf Monierlatten oder aber in Ziegeln, Zementbeton oder Monier gewölbt ist. Ein solches Dach ist für das Feuer unangreifbar.

Seit einiger Zeit hat man auch Versuche unternommen, Holz feuersicher zu gestalten, indem man es mit einem 40 bis 50 mm starken Drahtziegelputz bekleidet. Holz mit dieser Bekleidung hat, wie die Probeversuche ergeben haben sollen, eine ganz beträchtliche Widerstandskraft gegen mechanische Angriffe ergeben, nachdem es einer längeren heftigen Feuereinwirkung ausgesetzt war. Auch durch Imprägnieren desselben soll man, sofern die Imprägnierungsmasse den Holzkörper vollständig durchdrungen hat, auch Erfolge erzielt haben. Die beste Imprägnierungsart soll die von Gautsch erfundene Methode und ein englisches Patent sein. Das mit diesen Massen getränkte Holz soll vollständig flammensicher werden und gar keine Einbusse an seiner Struktur erleiden. Ob sich diese Methoden in der Praxis bewährt haben, insbesondere ob die Wirkung der Holzimprägnierung dauernd sein wird, darüber liegen, weil diese Erfindungen noch zu jung sind, wirkliche Erfahrungen noch nicht vor. Sollten die Erfahrungen günstig werden, so wird man zukünftig ein Gebäude mit den jetzt üblichen Baumaterialien vollständig feuersicher herstellen können, indem man nicht allein das Dachgesperre, sondern auch Fussböden, Balken, Treppen, Türen und Fenster, überhaupt alle aus Holz bestehenden Teile imprägniert.

Die in den neueren Konstruktionen hergestellten Aussen- und Innenwände eines Gebäudes sind entweder Eisenfachwerkswände oder solche aus einem starken Eisengerippe, das mit

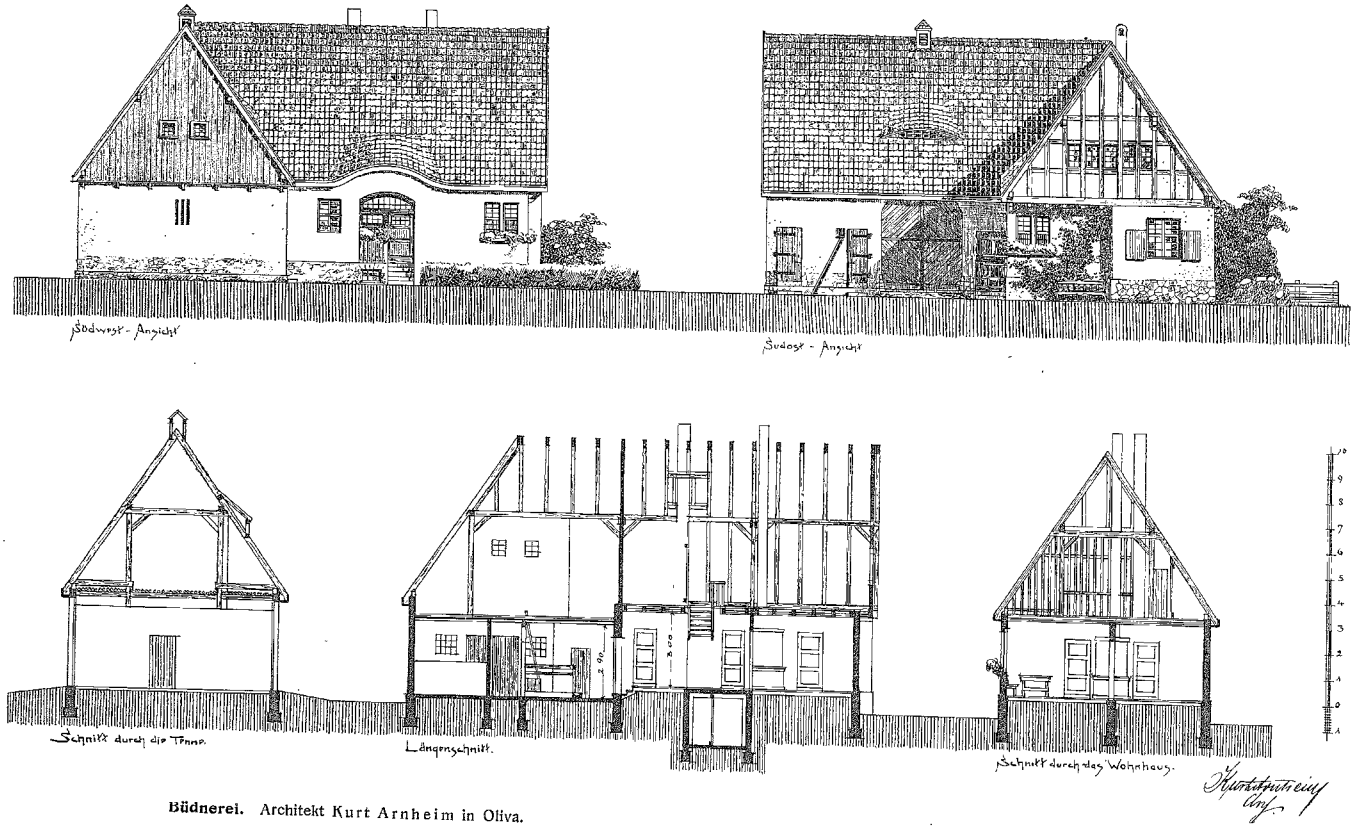

Büdnerei. Architekt Kurt Arnheim in Oliva.

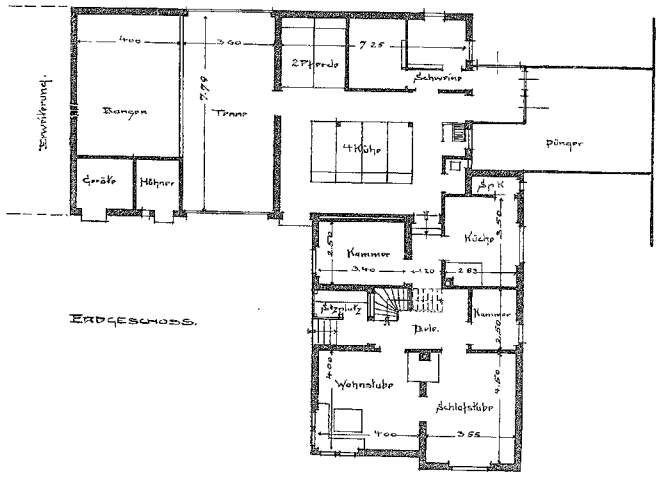

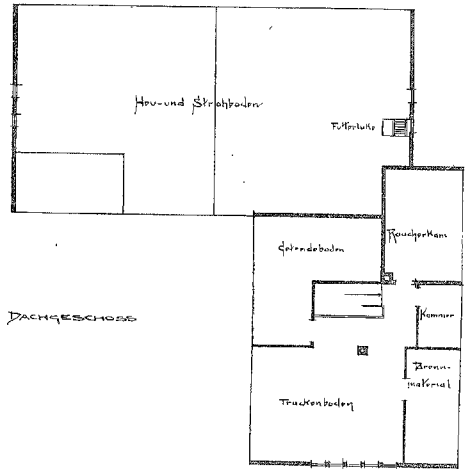

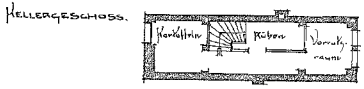

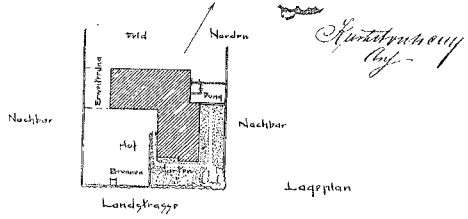

Büdnerei. Architekt Kurt Arnheim in Oliva.

Stein, Ziegeln oder Beton umkleidet ist. Bei allen ist das Eisen der tragende Teil, während die Ausmauerung und Umkleidung meistens als Füllmittel und Feuerschutz anzusehen ist. Eisenfachwerkswände werden in der Regel zu einstöckigen Gebäuden verwandt, und man kann sie hier wohl als feuersicher ansehen. Werden sie für mehrstöckige Gebäude genommen, so sind sie auch, falls die Decken feuersicher sind als feuersicher anzusehen, da der Brandherd in diesem Falle auf eine Etage beschränkt bleibt und Deckeneinstürze nicht zu befürchten sind. Sind die Decken nicht absolut feuersicher, so können auch sie durch Deckeneinstürze mit in die Tiefe gerissen werden, nachdem sie vorher durchglüht sind. Die Eisengerippbauten mit Ummantelung können dagegen wohl in jedem Falle als feuersicher angesehen werden, vorausgesetzt, dass sie konstruktiv richtig ausgeführt sind, dass heisst, die Ummantelung innig mit der Eisenkonstruktion verbunden ist. Werden etwa aus Sparsamkeitsrücksichten Hohlräume zwischen Eisen und Mantel gelassen, so kann ein solcher als Schornstein wirken, die tragende Eisenkonstruktion wird schmelzen und das ganze Gebäude geht in Trümmer, wie es der grosse Brand in Chicago unlängst bewiesen hat.

Die Treppen eines aus feuersicheren Baukonstruktionen erbauten Gebäudes müssen natürlich auch feuersicher angelegt werden um Innenbrände nach Möglichkeit auf die Etage zu beschränken. Als solche kommen in Betracht die aus den verschiedenen Natursteinen hergestellten, also von Granit, Marmor, Sandstein usw., die aus Ziegeln gewölbten, die ohne und mit Eisencinlage hergestellten Treppen, sowie ferner die eisernen ummantelten und mit feuerfesten Trittstufen versehenen. Bei Natursteinstufen muss man Vorsicht beim Spritzen üben und es vermeiden, eine glühend heiss gewordene Treppe mit kaltem Wasser zu überschütten; da sie in ihren Adergängen springen, herunterstürzen und durch event. Durchschlagen der Decken den Feuerherd vergrössern können. Eine einfache schmiedeeiserne Treppe mit feuerfesten Stufen ausgestattet kann nicht als absolut feuersicher angesehen werden. Solchen Treppen sollen wegen grösserer Feuersicherheit sogar Eichenholztreppen mit unterem Verputz oder Untermauerung der Vorzug zu geben sein.

Ja es wird sogar von einigen Seiten behauptet, dass aus Ahornholz gefertigte Treppen sich geradezu als feuersicher bewährt haben sollen. So sollen die mit Vitriol getränkten eichenen Treppen beim Brande der Tuilerien zu Paris im Jahre 1871 vollständig unverbrannt geblieben sein. Einem aus vollständig feuersicherer Baukonstruktion erbautem Hause gibt man natürlich auch für den inneren Ausbau ebensolche Fussboden, Türen und Fenster. Als Fussboden kommen hierbei in Betracht, der allbekannte Lehmanestrich, alle Fliesenbeläge aus Stein, Ziegeln, Kunststein und gebrannten Tonplatten, Eichener Stabfussboden in Asphalt, die Terrazzo- und Mosaikfussböden und der Gipsanstrich. Absolut feuersichere Türen und Fenster verwendet man ihrer Kostspieligkeit wegen nur zum Tresorbau. Im gewöhnlichen feuersicheren Gebäude finden solche aus Eisen oder anderem Metall Anwendung, die aber nicht als absolut feuersicher angesehen werden können.

Hiermit dürften so ziemlich alle absolut feuersicheren Konstruktionen erschöpft sein, so dass wir uns nunmehr den bedingt feuersicheren zuwenden können, die im gewöhnlichen Hausbau mehr oder weniger Anwendung finden und bei uns in Oberschlesien in Stadt und Land in neuerer Zeit teilweise Aufnahme gefunden haben. Das sind die freien Eisenkonstruktionen, das Eichenholz und die später näher bezeichneten Dacheindeckungen. In dem gewöhnlichem Hausbau, ich habe da speziell unsere Kreisverhältnisse im Auge, können diese der geringeren Ausdehnung der Gebäude und der dadurch bedingten geringeren Aufnahmefähigkeit wegen von brennbaren Stoffen aller Art, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse dabei mitspielen, meistenteils als feuersicher anerkannt werden. Der typische Bau bei uns ist fast durchweg massive Aussen- und Innenwände, zwischen I-Trägern gewölbte Ziegelkappen für die Keller, Dielenfussböden, von unten verputzte Balkendecken, Dachgespärre aus Holz mit Pappe oder Flachwerkeindeckung und schmiedeeiserne Treppen mit Trittstufen von Holz. Die massiven Wände und die Gewölbe sind, wie wir bereits gesehen haben, als feuersicher anerkannt. Die geputzten Balkendecken und das Dachgespärre sind es nicht. Das Pappdach gilt nach unseren baupolizeilichen Vorschriften als feuersicher gegen Flugfeuer, es muss aber in diesem Falle eine tadellos ordnungsmässige Unterhaltung zur Voraussetzung haben. Bei Erhitzung durch ein nahes Feuer wird nach meinen Erfahrungen seine Standhaftigkeit sehr herabgemindert. Das Flachwerkdach, sowie das Schiefer-, Holzzement-, Glas- und Asphaltdach können gegen Flugfeuer gleichfalls als feuersicher betrachtet werden. Das Pappdach hat noch den Übelstand, dass bei starkem Winde Fladen mit brennenden Holzteilen in die Luft gehen, und so einen neuen Brandherd schaffen können, und das Schieferdach springt bei grosser Hitze. Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch bemerken, dass bei Dachstuhlbränden ein besonderes Augenmerk noch im verschärften Masse wie bei Eisenkonstruktionen darauf zu richten ist, dass die tragenden Teile geschützt werden, um einer unnötigen Vergrösserung des Brandes vorzubeugen. Bei Blech- und Holzzementdächern, die bei uns ja auch hin und wieder vorkommen, hat man beobachtet, dass besonders bei grösseren, an einer ganz entfernten Stelle des Daches, an der bisher nichts zu bemerken war, ein neuer Feuerherd entstand. Es bildet sich nämlich bei grösseren noch unversehrten Dachflächen auf dem darunter befindlichen Bodenteil ein mehr oder weniger vollständiger Luftabschluss. Diesen soll man nicht zum Ersticken des Feuers benutzen, wenigstens nicht bei Dachstühlen aus reinem Holz. Durch das absichtliche oder unabsichtliche Erhitzen solcher Holzteile unter Luftabschluss bildet sich die sogenannte trockene Destillation, das sind Ausscheidungen gasartiger und flüssiger Stoffe des erwähnten Holzes. Die ersteren ziehen unter dem Dache hin, entzünden sich plötzlich infolge ihrer Mischung mit Luft in Gestalt einer Stichflamme und setzen das vorgewärmte Holz in Brand, so dass man sich plötzlich einem scheinbar neuen Brandherde gegenübersieht. Deshalb ist bei grossen Dachstuhlbränden immer nach obenhin, für Qualmabzug zu sorgen.

Eine weitere Gefahr in unseren Gebäuden bilden bei uns die in üblicher Weise ausgeführten schmiedeeisernen Treppen. Nach unserer bestehenden Baupolizeiordnung sollen dieselben feuersicher sein, sie sind es aber meistenteils ihrer zu leichten Bauart und der darauf liegenden schwachen kiefernen Trittstufen wegen leider nicht. Würden dieselben, wie es auch eigentlich sein sollte, in kräftiger Eisenkonstruktion mit Eichenholzbelag hergestellt sein, so könnte man auch sie unter normalen Verhältnissen als feuersicher anerkennen. Hölzerne Treppen, die bei uns wegen der Bau-Polizei-Ordnung sonst gar keine Verwertung finden, stehen m. E. den vorgenannten in Feuersicherheit nur wenig oder gar nicht nach. Der Rückzug der Bewohner eines Hauses auf der Treppe ist überhaupt nur ausführbar, solange das Treppenhaus noch nicht von Rauch und Qualm erfüllt bezw. von der Stichflamme erreicht ist. Dem Nachteil, dass die hölzernen Treppengeländer und Wangen der Stichflamme weitere Nahrung bieten, steht der Vorteil gegenüber, dass hölzerne Treppen für die Löschmannschaften noch begehbar bleiben, bis die tragenden Holzteile tatsächlich durchgebrannt sind.

Wir haben also gesehen, das bei unseren gewöhnlichen Gebäuden trotz Verwendung einer Reihe feuersicherer Konstruktionen dennoch viele Angriffspunkte für einen Feuerherd vorhanden sind. Da diese aus wirtschaftlichen Gründen sich zurzeit aus dem Hausbau nicht beseitigen lassen, so muss es Aufgabe eines gewissenhaften und ordnungsliebenden Hauswirtes sein, sie durch kleine Hilfsmittel herabzumindern suchen, wozu die ordnungsmässige Instandhaltung des Hauses sowohl im Äussern und Innern und der darin befindlichen Feuerungsanlagen, sowie ein guter Ölfarbenanstrich aller Holzteile viel dazu beitragen können. Endlich werden durch einen aufgeräumten nicht mit allerlei herumliegendem Gerät vollgepfropften Dachboden, eine stets freie Treppe vom Keller bis zum Dachboden und einen freien Hofraum bei ausbrechender Gefahr, die Mitbewohner und die Allgemeinheit vor unnötig grossen Schaden bewahrt werden und der ehrenamtlich wirkenden Feuerwehr wird ihr schwerer Beruf bedeutend erleichtert.

Deutscher Innungs- und Handwerkertag.

(Fortsetzung und Schluss zu Nr. 71.)

Über den kleinen Befähigungsnachweis sprach Reichstagsabgeordneter Göring-Zweibrücken. Er werde dem von der Regierung dem Reichstage vorgelegten Gesetz-

entwurf betr. den Befähigungsnachweis seine Zustimmung geben, aber versuchen, in den Entwurf noch eine Reihe Verbesserungen hineinzubringen, so vor allem die Bestimmung, dass die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen widerruflich erteilt werde. Er betrachte den Entwurf nur als eine Abschlagzahlung und halte im Prinzip an dem allgemeinen Befähigungsnachweis fest. Folgende Resolution wurde angenommen: Der Innungs- und Handwerkertag ist überzeugt, dass das Gesetz wesentlich zur Erzielung eines tüchtigeren Nachwuchses im Handwerk beitragen und damit eine gewisse Gewähr für die glückliche Entwicklung des Handwerks in Zukunft bieten wird. Um aber den Erfolg des Gesetzes zu sichern, hält es der Handwerkertag für erforderlich, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmen von den Grundbestimmungen stets nur nach Anhörung der zuständigen Handwerks- bezw. Gewerbekammer zugelassen werden, dass nicht nur in den Baugewerben die missbräuchliche Führung des Meistertitels allgemein durch Strafbestimmungen geschützt wird, sondern auch in den zahlreichen Handwerken, in welchen die Führung des Meistertitels zusammen mit einer Berufsbezeichnung nicht üblich ist. (Mechaniker, Photograph, Konditor, Barbier, Buchdrucker usw.). Zu dem Zweck mögen die Bestimmungen wegen Schutzes eines solchen Titels, der in den genannten und ähnlichen Handwerken den Meistertitel landesüblich gleichzuachten ist, durch das Gesetz allgemein dem Bundesrat nach Anhörung der Landes-Zentralbehörden vorbehalten bleiben."

Der nächste Punkt der Tagesordnung lautet: Die Notwendigkeit der Errichtung einer

selbständigen Reichshandwerksbehörde.

Der Referent Müller-Berlin führte aus, dass heute die Handwerkskammern viel zu geringe Befugnisse hätten. Das Handwerk müsse von der Bevormundung durch die Juristen befreit werden. Redner befürwortet eine Resolution, in der ausgeführt wird: „Der Handwerkertag erachtet die in Erwägung gezogene Teilung des Reichsamts des Innern für unerlässlich. Er glaubt bei dieser Gelegenheit eine billige Berücksichtigung des Handwerks erwarten zu dürfen und beschliesst, dem Reichstag und Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, die Errichtung eines vom Reichsamt des Innern ressortierenden selbständigen Reichshandwerksamtes mit einem technisch gebildeten Chef und gleichfalls technisch gebildeten Verwaltungsbeamten auf dem Wege der Gesetzgebung herbeiführen zu wollen." Möller-Dortmund empfahl folgende Resolution: „In Erwägung, dass ein Minister für Handel und Gewerbe, wie im Staate Preussen, nicht in der Lage ist, beide Stände immer gerecht zu vertreten, wünscht der Innungs- und Handwerkertag getrennte Verwaltung auch in den anderen Bundestaaten, bezw. die Einsetzung von Handwerkskommissionen." Beide Resolutionen wurden angenommen. — Der weitere Punkt der Tagesordnung lautete: Die Schädigungen des selbständigen Handwerks durch die

Ökonomiehandwerker.

Referent Friseur und Perückenmacher Linsener-Berlin schilderte den Schaden, den das Handwerk durch die Militärwerkstätten erleide, deren Aufhebung erneut verlangt werden müsse. Das gleiche gelte auch von den Militärbarbierstuben, wo sogar Soldaten, ohne einen handwerksmässigen Beruf erlernt zu haben, ausgebildet werden und das Handwerk auch dadurch schädigen, dass sie in dem nur unvollkommen erlernten Berufe später ihr Fortkommen suchen. Reichstagsabgeordneter Kaphengst teilte mit, dass das Kriegsministerium ihnen in dieser Frage Entgegenkommen zugesagt habe. Auch der Reichstag werde es nicht an sich fehlen lassen. Es gelangte eine Resolution zur Annahme, in der der Kriegsminister gebeten wird, die Militärwerkstätten und -barbierstuben aufzuheben.

Am zweiten Verhandlungstage gelangte zunächst das Thema: „Zusammenlegung der bestehenden

Arbeiterversicherungs-Einrichtungen

und die Weiterführung der sozialen Gesetzgebung" zur Besprechung. Referent Klemm, Obermeister der Barbier- und Friseurinnung (Leipzig), befürwortet folgende Resolution: „Der Handwerkertag spricht die Erwartung aus, dass den Arbeitgebern weitere Lasten als die durch die zurzeit in Kraft befindlichen Gesetze — Krankenversicherung, Gewerbeunfall und Invalidenversicherung — nicht auferlegt werden, weil die Arbeitgeber fast an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind. Insbesondere spricht sich der Innungs- und Handwerkertag ganz entschieden gegen eine etwaige Arbeitslosenvergütung aus, da die Folgen der Durchführung dieser Versicherung als unübersehbar bezeichnet werden müssen." — In der Diskussion wendet sich der Landtagsabgeordnete Felisch unter grossem Beifall der Versammlung gegen die Weiterführung der sozialen Gesetzgebung. Er stehe zwar auf dem Boden der heutigen sozialen Gesetze, die Deutschland an die Spitze der Zivilisation gebracht haben, aber weiter könne man nicht gehen, wenn sich nicht andere Völker zu ähnlichen Opfern bequemen. Sonst dürfte das deutsche Gewerbe zusammenbrechen.

Zur Regelung des Submissionswesens lag eine Resolution vor, die mit Befriedigung davon Kenntnis nimmt, dass auf Grund der Anträge Felisch-Hammer im preussischen Abgeordnetenhause die Neuregelung des Verdingungswesens für den preussischen Staat vielen berechtigten Beschwerden der Arbeitgeber und auch der Arbeitnehmer abgeholfen hat. Der Allgemeine Deutsche Innungs- und Handwerkertag in Eisenach bittet aber dringend um Einführung einiger weiterer Verbesserungen. So soll der § 29 Abs. 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten" (Schiedsgerichte mit zwei Schiedsrichtern, event. einem Obmann) die Regel bilden, und nur in Ausnahmefällen dürfe die Bestimmung angewendet werden, wonach nur ein Schiedsrichter vertraglich festgesetzt zu werden braucht. Ferner sollen die sogenannten Sammelpositionen bei Vergebung von Bauten in der Regel in Einzelpositionen ausgeworfen werden. Bei der Zuschlagserteilung, bei der Aufstellung bedeutender Verdingungs-Anschläge und namentlich bei der Aufstellung von Preisverzeichnissen für Unterhaltungsarbeiten für staatliche Bauten und Lieferungen mögen dem Handwerk in grösserem Maße als bisher seitens der beteiligten Behörde eine Einwirkung zugestanden werden durch Heranziehung von Sachverständigen aus den Reihen der Innungsangehörigen nach Vorschlag der Handwerkskammern. Endlich möge die Königliche Staatsbehörde die Provinzial- und Kreisbehörden und andere Staatsinstitute veranlassen, auch ihrerseits soweit als möglich das neue Verdingungswesen des Staates zu übernehmen. Die vorgelegte Resolution wurde ohne Widerspruch angenommen.

Reichstagsabgeordneter Tischlermeister Pauli (Potsdam) sprach dann über

Die Sicherung der Bauforderung.

Er unterbreitete eine Resolution, wonach der Innungs- und Handwerkertag in dem Gesetzentwurf betreffend die Sicherung der Bauhandwerkerforderung einen Schritt zur Besserung der Lage des Handwerks im Baugewerbe erblickt und hofft, dass dadurch dem Bauschwindel nunmehr Einhalt getan werde. Der Gesetzentwurf sollte sich aber nicht nur auf Neubauten beschränken, sondern auch auf Umbauten und Ersatzbauten Anwendung finden. Auch sollte die Eintragung eines Bauvermerks allgemeine Anwendung finden. Diese Resolution wurde in vollem Umfange angenommen.

Über die weiteren Punkte der Tagesordnung sei noch zum Schluss folgendes kurz mitgeteilt: Nach Streifung der Mittelstandsfrage durch Schriftsteller Wegener-Berlin, behandelte Tischler-Obermeister Rahardt-Berlin: „Die Beitragspflicht derjenigen Fabrikbetriebe, die handwerksmässig ausgebildete Arbeiter beschäftigen, zu den Wohlfahrtseinrichtungen der Innungen und Handwerkskammern". Eine hierauf bezügliche Resolution gelangte zur Annahme.

Zur Frage des unlauteren Wettbewerbes wird dann gefordert, dass bei der Revision des hierauf bezüglichen Gesetzes auch das Ausverkaufs- und Auktionsunwesen mit hineingezogen wird, und zwar nach der Richtung hin, dass Schein-Ausverkäufe, Schein-Auktionen, sowie der Nachschub von Waren untersagt wird. Ganz besonderen Wert aber legt der Handwerkertag darauf, dass auf Antrag einer gesetzlich sanktionierten Organisation (freie oder Zwangsinnung, Gewerbeverein usw.) die öffentliche Anklage gegen Personen erhoben wird, welche gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstossen haben.

Nach Annahme einer Resolution gegen die Schädigung des Kleingewerbes durch Konsum- und Beamtenvereine wurde der Handwerkertag geschlossen.

Die Tagung der deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften.

Halle a. S., den 31. August 1907.

abc. Die diesjährige 22. Tagung der deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften erhielt dadurch eine besondere Bedeutung, dass ihr der Präsident des Reichsversicherungsamts Dr. Kaufmann selbst anwohnte und wiederholt auch das Wort ergriff. In seiner Begleitung befand sich Oberregierungsrat Gräf vom Reichsversicherungsamt. Die Regierung in Magdeburg hatte Regierungsrat Calsar, die Stadt Halle ihren Oberbürgermeister Rieb zur offiziellen Begrüssung entsendet. In der Erwiderungsrede auf die begrüssenden Worte des Vorsitzenden, Baurat Felisch-Berlin, betonte Präsident Kaufmann, dass das Reichsversicherungsamt mit der lebenden Materie arbeiten müsse und dass es mit der grauen Theorie nichts zu tun haben dürfe. Dass die Baugewerksberufsgenossenschaften in der Hauptsache sich als das erwiesen haben, was sie sein sollten, und wie sie sich der Gesetzgeber gedacht habe, steht ausser aller Frage. „Wandern wir beide einträchtig Hand in Hand mit einander auch in Zukunft und was der alte Kaiser und sein getreuer Paladin beim Erlass der Novemberbotschaft gewollt, wir werden es verkörpern", schloss der Redner.

Der Geschäftsbericht, erstattet vom Vorsitzenden, erwähnte alle bedeutende Erscheinungen und Vorkommnisse im Gebiete der Bauberufsgenossenschaften, den Rücktritt des Staatssekretärs Grafen Posadowsky, der sicher immer nur das beste gewollt, sich aber durchaus nicht als ein Freund der Berufsgenossenschaften gezeigt habe, die verschiedenen Eingaben an den Reichstag und deren Erfolge und auch die Zentralrevisionsstelle des Verbandes, die sich sehr gut bewährt habe. In der nun folgenden Vorstandswahl wurden die bisherigen Vorstandsmitglieder wiedergewählt; ausgeschieden ist der stellvertretende Vorsitzende Baumeister Heldenberg-München, für ihn ward Architekt Voigt-München gewählt. — Erster Referent des Tages war Baugewerksmeister Hauser-Stuttgart über die Frage der Abänderung der sozialen Versicherungsgesetzgebung. Eine Zusammenlegung der Versicherungsgesetzgebung sei unmöglich aus rein praktischen Gründen. Es genüge, soweit die Unfallversicherung in Frage kommt, für die Berufsgenossenschaften, wenn § 34 des betreffenden Gesetzes abgeändert werde! Diese Abänderung müsse dahin gehen, dass die Rücklagen zum Reservefond aus dem jeweilig einfachen oder doppelten Jahresbedarf zu berechnen sind. Die Sozialdemokraten wollen die verschiedenen Versicherungsparten nur deshalb zusammenlegen, da sie hoffen die Berufsgenossenschaften dann auszuschalten, deren angesammelte Gelder frei zu bekommen und in der neuen Verwaltung sodann Parteigenossen unterzubringen, wie das jetzt schon bei grossen Ortskrankenkassen der Fall ist. Deshalb bittet er auch dahingehend zu beschliessen, dass die Versammlung die bestimmte Erwartung ausspricht, dass falls eine Gesetzesänderung gedacht sein sollte, so zeitig die Vorlage in die Öffentlichkeit gebracht wird, dass in den Genossenschaften dazu Stellung genommen werden kann. Präsident Kaufmann stimmt diesem Vorschlag des Referenten zu und bemerkt weiter, dass im Reichsversicherungsamt Erwägungen bereits gepflogen würden um die Frage der Zuschüsse zum Reservefonds zu regeln. Gleichzeitig widerspricht er der Meinung als ob Graf Posadowsky kein Freund der Berufsgenossenschaften gewesen sei; P. sei viel zu gerecht gewesen, als dass er etwas getan oder verfügt hätte, was er nicht als gut angesehen habe. Ebenso habe er stets anerkannt, was die Berufsgenossenschaften geleistet hätten. Niess-Braunschweig gibt gerne zu, dass es bei manchen Berufsgenossenschaften nicht so sei, wie es sein sollte, man müsse aber auch dem gegenüber halten, dass die Behörden sich gar nicht erinnerten, dass ein Mittelstand einmal vorhanden war. Bei ihnen war Sozialdemokratie Trumpf und der Handwerker erhielt ihre Gunstbezeugungen tropfenweis, während doch das Recht massgebend sein sollte. Dr. Stiegler-München hat gegen die vorgeschlagene Resolution nichts einzuwenden; er wünscht aber, dass eingeschaltet werde, dass bei einer Änderung der Bestand und die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften gewahrt bebe.

Als Referent berichtete sodann Zimmermeister Ganzlin-Magdeburg über Mißstände, die sich daraus ergeben, dass nach § 12 Abs. 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes der Betriebsunternehmer einen Zuschuss zum Krankengelde in der Zeit vom Beginn der 5. bis zum Ablauf der 13. Woche nach Eintritt eines Betriebsunfalles zu leisten hat. Man wolle sich keineswegs dieser Pflicht entschlagen nur müsse man doch fragen, wem sie eigentlich zur Last fallen sollen, da doch nicht stets Leichtsinn oder grobe Verstösse des Unternehmers an den Unfällen die Schuld tragen. Kaiser-Hannover hält die Sache nicht für vorbringlich, man könne sich dagegen ja rückversichern. Oberregierungsrat Gräf bittet das Material zu sammeln; davon aber, dass krasse einschlägige Fälle vorliegen, sei ihm nicht das Geringste bekannt. Herzog-Danzig erklärt, dass derartige Klagen sehr oft laut geworden seien. Er empfiehlt aber nicht auf dem Wege der Gesetzgebung vorzugehen, sondern auf andere Weise dies zu tun, z. B. durch Rückdeckung bei Versicherungen. Präsident Kaufmann: Man muss dieser Sache schon nachgehen Der Verband soll sich mit Material an das Rückversicherungsamt wenden und dieses wird auch bei anderen Berufsgenossenschaften zunächst Umfrage halten. In diesem Sinne wird beschlossen.

Herzog-Danzig zeigt sodann an der Hand vieler Fälle, dass es notwendig ist, dass bei Gericht in Bauunfallsachen neben akademisch gebildeten Baubeamten noch Sachverständige gehört werden, die praktisches Wissen und Erfahrung besitzen.

Schleter-Dresden schlägt als nächster Referent vor, dass der Vorstand beauftragt werden soll bei den massgebenden Stellen dahin vorstellig zu werden, dass für verletzte Arbeiter bei deren Überführung in Krankenhäuser, Bäder und sonstige Heilanstalten eine Ermässigung des Eisenbahnfahrpreises eintrete. Präsident Kaufmann erklärt, dass er jederzeit alle Bestrebungen fördern helfen werde, die sich die „Heilmachung" zur Aufgabe gestellt haben.

Müller-Stettin gab sodann das Ergebnis der in der Zeit vom 16. bis 31. Juli 1907 durch technische Aufsichtsbeamte vorgenommenen Bautenrevisionen bekannt. Danach wurden bei den 12 Bauberufsgenossenschaften in der angegebenen Zeit 13 647 Betriebe revidiert. 9409 Betriebe befanden sich in Ordnung, 4238 nicht. Von den Verstössen (5882) waren 2253 grobe und 3629 leichte. Den Arbeitgebern fallen 2262, den Arbeitnehmern 2398 zur Last. Es wird deshalb eine Resolution angenommen, die dahin geht, dass der Verband die Ansicht hat, dass die Bauberufsgenossenschaften aus sich heraus nicht allein eine Unfallverhütung durchführen können, sondern dass auch die Arbeiter dabei mitarbeiten müssen; deshalb sollen alle Verstösse der Arbeiter gegen die Unfallverhütungsvorschriften in Zukunft den zuständigen Behörden zur Strafverfolgung überwiesen werden; es geschieht dies im Interesse der Arbeiter selbst und ihrer Familien.

Baurat Felisch erörtert sodann die Frage, ob für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften seitens der Baugewerksberufsgenossenschaften genügend Vorsorge getroffen sei. Diese Frage müsse er verneinen. Er ersucht deshalb eine Resolution anzunehmen, dass die dem Verband angehörenden Berufsgenossenschaften dringend ersucht werden sollen, so viele technische Revisionen vorzunehmen, dass es dem Verhältniss von 90 : 100 entspricht.

Die Resolution wird einstimmig angenommen. Zum Schlusse berät man noch über einen Antrag der rheinisch-westfälischen Baugewerksberufsgenossenschaft über einheitliche Regelung des Regiebaunachweisungswesens, der nordöstlichen Bauberufsgenossenschaft, über Notwendigkeit und Zweck der Gewährungs- bezw. Übergangsrente und der Hannoverschen Bergwerksberufsgenossenschaft betreffend Abdeckung der Balkenlagen seitens anderer Berufsgenossenschaften bei Aufstellung von Eisenkonstruktionen. Die Anträge dienen zur Kenntnis.

Einladung zur Mitarbeit.

Angebote von Photographien und gut durchgearbeiteten Zeichnungen aus allen Gebieten der Architektur, welche sich zur Wiedergabe als Kunstbeilagen und für den technischen Teil eignen, sind uns stets erwünscht.

Ferner sind uns erwünscht Aufsätze über baufachliche Angelegenheiten aller Art, insbesondere auch über Baukonstruktionen. Honoraransprüche bitte sofort zu stellen.

Die Schriftleitung der „Ostd. Bau-Ztg."

Innungsverband deutscher Baugewerksmeister.

Halle a. S., den 2. September 1907.

abc. Der 22. Delegiertentag des Innungsverbands Deutscher Baugewerksmeister wurde von Baurat Felisch-Berlin eröffnet. Die Regierung hatte Herrn Reg.-Rat Dr. Thiele-Merseburg entsandt; ausserdem waren Vertreter der städtischen Behörden und der Handwerkskammer anwesend. Zunächst erstattete sodann Maurermeister Böhme-Gr.-Lichterfelde Bericht über die Entwickelung des Innungsverbandes und Ausführung der Beschlüsse des letzten Delegiertentages, wobei insbesondere die Rückäusserung der verschiedenen Ministerien auf die Eingabe des Verbandes, es möchte darauf Bedacht genommen werden, dass in den Baugewerkschulen der Kalkulationslehre mehr Sorgfalt zugewendet werde, interessant waren.

Sodann referiert Baumeister Krefft-München über das Gesetz vom 7. Juni 1907 betr. Abänderung der Gewerbeordnung (ev. Untersagung des Gewerbebetriebs als Bauunternehmer und Bauleiter). Redner führte aus, dass Friedrich der Grosse sagte, dass die Gesetze mit dem Volksempfinden übereinstimmen müssen, wenn sie Bestand haben sollen. Dieses Gesetz entspreche dem nicht, es sei lediglich eine Anweisung auf das Wohlwollen der Polizeibehörde. Die von ihm vorgeschlagene Resolution geht dahin, dass der Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister nach wie vor der festen Überzeugung ist, dass nur die Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe bezw. die Einreihung desselben in § 31 der R.-G.-O. die Gewähr für eine gedeihliche Entwickelung bietet und betrachtet das Gesetz vom 7. Januar 1907 lediglich als einen Versuch, dies auf einem anderen Wege zu erreichen. Der Ausschuss wird deshalb beauftragt, an die Behörden die Bitte zu richten, als Sachverständige für das Baugewerbe geeignete erfahrene Baugewerksmeister aufzustellen.

Boos-Iserlohn meint als Korreferent, dass das Gesetz vielleicht als eine einstweilige Abschlagszahlung auf den geforderten Befähigungsnachweis angesehen werden könne. Wenn die zu ernennenden Sachverständigen ihre Pflicht tun, so könne man schon unlautere Elemente ausschalten. Felisch-Berlin glaubt nicht, dass das Gesetz eine grosse Wirkung haben wird. Wir haben 40 000 Bauunternehmer in Deutschland und nur den allerwenigsten wird auf Grund des Gesetzes die Ausübung des Gewerbes untersagt werden. Niess-Braunschweig: Die Baumeister sind nicht verwöhnt durch die Verwaltungsbehörden; diese arbeiten nur, wenn die Sozialdemokraten ihre Stimme für die Interessen der Arbeiter erheben. (Lebhafter Beifall.) Herzog-Danzig: Es kommt viel auf die Auswahl der Sachverständigen an. Da nun habe sich die Praxis herausgebildet, bei Prozessen höhere Baubeamte als Sachverständige heranzuziehen. Wie aber stellen sich diese zu den Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaften? Sehen diese die Vorschriften als allgemein anerkannte Regeln der Baukunst an? Diese Frage müsse entschieden verneint werden. Den Beamten fehlt in der Ausübung des Bauberufes die nötige Praxis; sie taugen deshalb nicht als Gutachter über die Qualifikationen der Bauausführenden. Das Baugewerbe gehört nicht im Gesetze dem Trödlergewerbe angeschlossen, sondern Seeschiffergewerbe, das ebenfalls der Konzession bedarf. Die vorgeschlagene Resolution und eine weitere Resolution Herzog-Hilse, Bauschöffenämter einzuführen, wird einstimmig angenommen.

Über den Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen und Schutz des Baumeister- und Baugewerksmeistertitels) referierte Zimmermeister Krüger-Potsdam. Seine Vorschläge, die er namens einer eigenen Kommission macht, gipfeln in verschiedenen redaktionellen Änderungen des vorgelegten Gesetzentwurfs. So soll beibehalten werden, dass zwischen Eltern und Kindern Lehrverträge abgeschlossen werden müssen. Die Anleitung von Lehrlingen soll nur dem gestattet sein, der fünf Jahre „praktisch" oder „in der Praxis tätig" gewesen ist. Die Abgangszeugnisse der Baugewerkschulen sollen nicht den Meisterprüfungen gleichgestellt werden. Die Worte „gewerbliche Unterrichtsanstalten" sollen im ganzen Entwurf gestrichen werden. Weitere redaktionelle Änderungen und Zusätze schlägt Dr. Hilse-Berlin vor. Die Abstimmung lautete im Sinne der Vorschläge.

„Arbeitgeberverbände" war das Thema des Referenten, Architekt G. Gestrich-Berlin. Korreferent war Kgl. Baurat Enke-Leipzig. In seinem Referate führte Architekt Gestrich aus, dass 93 Innungen noch nicht Arbeitgeberverbänden angehören. Es sei unbedingte Pflicht zum Zusammenschluss geboten, damit dem organisierten Arbeiterverbande ein organisierter Arbeitgeberverband entgegengestellt werden kann. Er empfiehlt die Annahme einer Resolution, in der der Innungsverband mit Rücksicht auf die organisierte Arbeiterschaft wünscht, Arbeitgeberverbände zu schaffen, und dass dort, wo solche bereits bestehen, die Innungen sich diesen anschliessen. Enke-Leipzig betont als Korreferent, dass die Arbeitgeberverbände bis jetzt auf Treue und Glauben allein angewiesen sind, dass ihnen keine Machtmittel zu Gebote stehen, widerspenstige Kollegen für die Idee einigen Zusammengehens zu zwingen. Da nütze nur das Standesbewusstsein und das müsse in den Innungen gestärkt werden. Hoyer-Berlin dankt den Kollegen aus dem ganzen deutschen Reiche für ihre Anteilnahme und Unterstützung anlässlich des Berliner Bauarbeiterstreiks. Nur ein einmütiges Zusammenschliessen kann den Terrorismus der roten Gewerkschaften zügeln. An diesem Arbeitgeberverband, wenn er einig ist, wird der Terrorismus der Gewerkschaften und der Sozialdemokratie zerschellen. Lummert-Hamburg spricht sich dahin aus, dass die Berliner Arbeitgeber im Baugewerbe für das ganze deutsche Baugewerbe gekämpft und gesiegt haben. Niess-Braunschweig weist darauf hin, dass die Innung unter allen Umständen erzieherisch wirken müsse. In Braunschweig hat die Innung die Mitglieder gestraft, welche den Kollegen bei einem Streik in den Rücken gefallen sind. Felisch-Berlin erklärt, dass der Arbeitgeberverband noch viel engmaschiger gemacht werden müsse. Von 40 000 Bauunternehmern, die Deutschland zählt, gehören erst 13 000 dem Verbande an. Wenn hier keine Änderung eintritt, könne der Verband dem Ansturm der Gewerkschaften nicht standhalten. Die vorgeschlagene Resolution wurde sodann einstimmig angenommen.

Architekt Gestrich-Berlin war der nächste Referent. Er berichtet über die Einfügung der Streikklausel in die Submissionsbedingungen. Die im Vorjahre beschlossene Streikklausel hielt er für zu langatmig und schlägt vor, an ihre Stelle die Formel zu setzen, die der deutsche Arbeitgeberverband für das Baugewerbe im vergangenen Jahre festsetzte. Diese Formel lautet, eine Arbeitsniederlegung oder Arbeitseinstellung bewirkt die Hinausschiebung aller übernommenen Termine um die Zeit dieser Arbeitsniederlegung oder Arbeitseinstellung. Die Versammlung bezeichnet es weiter als wünschenswert, dass diese Formel in alle Privatverträge aufgenommen werde und dass bei den Behörden versucht werden soll, ebenfalls die Einführung in die staatlichen Submissionsbedingungen zu erreichen. Niess-Braunschweig hält die neuen preussischen Submissionsbedingungen für ganz vorzüglich; es müsse aber Sorge dafür getragen werden, dass diese Bedingungen nicht in den Akten der Behörden ersticken. Es muss scharf aufgepasst werden, dass die Behörden sich auch in der Praxis an die Bestimmungen halten. Insbesondere sei das der Fall mit der Bestimmung, dass eine Arbeit nur zu einem solchen Preise vergeben werden dürfe, der die Auskömmlichkeit mit dem Gebote gewährleiste. Boos-Iserlohn bemängelt die Ausbildung der Staatsbeamten. Diese sind nur theoretisch, nicht aber theoretisch und praktisch gebildet. Deshalb ist es ihnen auch sehr angenehm, wenn sie recht dumme Unternehmer finden. Felisch-Berlin bemängelt die „Sammelpositionen" in den Submissionsangeboten. Gerade durch diese werden die vielen Preisdifferenzen bei den Angeboten erklärlich. Bei diesen Sammelpositionen lassen sich die auszuführenden Arbeiten oft nur fühlen, aber nicht ersehen und ermessen. Lummert-Hamburg: Wir haben in Hamburg nur dadurch einen Erfolg für Einführung der Streikklausel in die Staatsverträge gehabt, dass wir alles, was nur hier beschäftigt ist, Fuhrleute wie Bauhandwerker jeglicher Art, um uns scharten und gemeinsam vorgingen. Die vom Referenten vorgeschlagene Resolution wird angenommen. (Schluss folgt.)

Verschiedenes.

Wettbewerbe.

Berlin. Zur Erlangung von Entwürfen für die Anlage des Südwest-Kirchhofes von Stahnsdorf bei Berlin erlässt der geschäftsführende Ausschuss der Berliner Stadtsynode ein Preisausschreiben für deutsche Architekten und Gartenkünstler mit Frist zum 1. Februar 1908. Es sind drei Preise von 6000, 4000 und 2000 M. ausgesetzt, Ankauf weiterer Entwürfe für je 1000 M. Dem Preisgericht gehören an: Bildhauer Professor Bärmel-Grunewald, Baurat Büttner-Steglitz, Geh. Oberbaurat Hossfeld, Stadtobergärtner Weiss-Berlin und Hofgartendirektor Vogeler-Charlottenburg. Unterlagen gegen 5 M. durch die Berliner Stadtsynode, Berlin C. 2, Neue Friedrichstrasse 69.

Rechtswesen. (Nachdruck verboten.)

rd. **Wenn kann der Grundstücksbesitzer wegen Verbauens der Aussicht von dem Nachbar keinen Schadenersatz verlangen?** Ein Grundstücksbesitzer hatte auf einer kleinen Anhöhe eine Villa erbaut, die auf der einen Seite einen prächtigen Ausblick auf das Gebirge gestattete. Unmittelbar vor der Villa — nach dem Gebirge zu — dehnte sich eine nicht zu diesem Grundstücke gehörige Wiese, die bald danach von einem anderen erstanden wurde, der den Villenbesitzer wissen liess, dass er beabsichtige, auf dem von ihm erworbenen Gelände ein Haus zu errichten. Dabei liess er durchblicken, dass er gegebenenfalls bereit sei, dem Villenbesitzer sein Terrain zu einem verhältnismässig teuren Preise zu verkaufen, damit dieser in der Lage wäre, sich die schöne Aussicht zu erhalten. Der Villenbesitzer war der Meinung, dass es nur darauf abgesehen sei, von ihm Geld zu erhalten; er lehnte daher den Vorschlag ab, und tatsächlich baute nun der Nachbar auf der Wiese ein Haus, und zwar so, dass er dem Villenbesitzer einen Teil seiner schönsten Aussicht verbarrikadierte. Nunmehr strengte ersterer gegen den Nachbar eine Schadensersatzklage an, die er auf §§ 226, 823 und 826 des Bürgerl. Gesetzb. stützte, wonach die Ausübung eines Rechtes unzulässig ist, wenn sie nur den Zweck hat, einem anderen Schaden zuzufügen, wonach ferner das Eigentum eines anderen nicht verletzt werden darf, und wonach derjenige, welcher in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise einem anderen Schaden zufügt, zum Ersatze dieses Schadens verpflichtet ist. — Landgericht und Oberlandesgericht München haben jedoch die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen des § 226, welcher von der Ausübung eines Rechtes nur aus Schikane handelt, liegen hier nicht vor, denn dieser Paragraph hat nur dann Anwendung zu finden, wenn die Handlung des sein Recht Ausübenden jeden anderen Zweck als den der Schikane völlig ausgeschlossen erscheinen lässt. Lässt sich noch ein anderer Zweck des Handelns, namentlich also der des eigenen Vorteils, denken, mag selbst dieser Zweck augenscheinlich mit der Schädigung des anderen verknüpft und wegen der Wahl des benutzten Mittels nicht zu billigen sein, also gegen die guten Sitten verstossen, so ist für die Geltung des § 226 des Bürgerl. Gesetzb. kein Raum. Letzteres trifft hier zu, denn die Behauptung des Beklagten, er habe sein für die Beherbergung von Sommergästen eingerichtetes Haus an die jetzige Stelle gesetzt, um gerade die Aussicht zu gewinnen, deren Verlust der Kläger beklagt, lässt sich nicht von der Hand weisen. — Es ist nun aber noch weiter zu prüfen, ob nicht die tatsächliche Begründung des Klageanspruches die Anwendung des § 826 des Bürgerl. Gesetzb. gestattet, welcher die Ersatzpflicht für Handlungen begründet, die lediglich bezwecken, einem anderen Schaden zuzufügen. Der Kläger leitet gegebenenfalls den der schadenbegründenden Rechtsausübung des Beklagten anhaftenden Verstoss gegen die guten Sitten aus der Tatsache ab, dass der Beklagte schon mit der Erwerbung des Grundstückes, dann mit der Auswahl der Baustelle und mit der Aufführung des Bauwerkes den Zweck verfolgt habe, ihn zum Erwerbe des Grundstücks zu bestimmen. Danach stände in Frage, ob der Beklagte in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, es versucht hat, den Kläger durch Drohung zu einer Handlung zu nötigen. Eine derartige Feststellung muss jedoch an der Tatsache scheitern, dass der Beklagte die fragliche Absicht dem Kläger gegenüber in einer eine Drohung zum Ausdruck bringenden Art und Weise niemals ausgesprochen hat. Sonach war der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht als berechtigt anzusehen. (Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 13. März 1907.)

rd. **Wem gehört die Gasleitung?** Eine Stadtgemeinde hatte über die Abgabe von Gas aus der städtischen Gasanstalt Satzungen aufgestellt, welche die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten hatten. U. a. war darin bestimmt, dass die Gasleitungen in den Häusern, welche von der Gasanstalt gelegt werden, bis zur vollständigen Zahlung der Kosten Eigentum der Gasanstalt verbleiben, und dass die Einrichtung bis dahin nur als geliehen zu betrachten ist. — Ein Grundstücksbesitzer war nun in Konkurs geraten, bevor er die Gasleitung bezahlt hatte, und die Stadtgemeinde machte auf Grund ihres oben erwähnten Statuts Eigentumsvorbehalt an der Leitung geltend, doch behauptete der Konkursverwalter, die Gasleitung sei „wesentlicher Bestandteil" des Wohnhauses — eines modernen, besseren Mietshauses —, in dem sie sich befinde, geworden, und ein Aussonderungsrecht könne seitens der Stadt nicht geltend gemacht werden. Nach § 93 des Bürgerl. Gesetzb. können bekanntlich Bestandteile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird, nicht Gegenstand besonderer Rechte sein, und gemäss § 94 Abs. 2 des Bürgerl. Gesetzb. gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen. Das Landgericht Darmstadt hat auch die Anschauung des Konkursverwalters gutgeheissen und die auf Anerkennung des Aussonderungsrechtes gerichtete Klage der Stadtgemeinde abgewiesen. Zweifellos liegen hier die Voraussetzungen des § 93 des Bürgerl. Gesetzb. vor, denn in dem in Frage kommenden Orte bildet die Gasleitung einen „wesentlichen Bestandteil" jedes besseren Wohnhauses. Das betreffende Haus würde also seinen Charakter als modernes Wohnhaus verlieren, wenn ihm die Gasleitung genommen würde. — Die Stadtgemeinde kann sich auch nicht darauf berufen, dass ihre, die Abgabe von Gas usw. regelnden Satzungen die behördliche Genehmigung erhalten haben. Die von ihr übernommene Aufgabe, die Häuser mit Gas zu versorgen, unterliegt in derselben Weise den Regeln des Privatrechts, wie dies zu der Zeit der Fall war, als sich die Gasanstalt noch im Besitze einer Aktiengesellschaft befand. Die in Betracht kommenden Satzungen können unmöglich an Stelle des bürgerlichen Rechtes treten und müssen, insoweit sie mit diesem in Widerspruch stehen, für ungiltig erklärt werden.

Handelsteil.

Zwangsversteigerungen.

Zimmermstr. Paul Rieger, Breslau, Gabitzstr. 59	21. 10. 07
Maurer Herm. Kretschmer, Grünberg i. Schl.	16. 11. 07
Bauuntern. Emil Schulwitz, Haynau i. Schl.	22. 10. 07
Schlossermstr. Carl Weckert, Gleiwitz	16. 11. 07
Zimmermann Joh. Lücke, Gleiwitz	2. 11. 07
Nordische Elektrizitäts- u. Stahlwerke-A.-G., Danzig/Posen	30. 10. 07
Bauuntern. Ferd. Hungrecker, Königsberg i. Pr.	8. 11. 07
Töpfermstr. Gust. Christant, Königsberg i. Pr.	5. 11. 07
Schlossermstr. Aug. Bruchmann, Rastenburg	30. 10. 07
Ziegeleibes. Wilh. Adomeit, Pillkallen	21. 10. 07
Maurermstr. Emil Birr, Stolp i. Pom.	25. 10. 07
Arch. Karl Sichler, Cottbus	17. 10. 07

Hinweis. Fern- und Korrespondenz-Unterricht des Deutschen Technikums, Berlin SW. 11, Schönebergerstr. 8. Eine **neue Methode** auf dem Gebiete des technischen Unterrichts hat das „Deutsche Technikum" in Berlin erfolgreich in Anwendung gebracht. In der Erkenntnis, dass vielen strebsamen, lernbegierigen Technikern die nötige Zeit und die Mittel fehlen, jahrelang eine Lehranstalt zu besuchen, hat das genannte Institut es verstanden, durch Einführung des **von hervorragenden Lehrkräften geleiteten** technischen Fern- und Korrespondenz-Unterrichts in dieser Hinsicht eine vortreffliche Abhilfe zu schaffen. Jeder auch nur mit Elementarbildung Ausgerüstete kann sich durch Beteiligung an dem Fern- und Korrespondenz-Unterricht **gediegene technische Kenntnisse** aneignen. Von Stufe zu Stufe fortschreitend, wird der Studierende durch diesen Unterricht, ohne dass er in seiner Berufstätigkeit gestört wird, zu einem Fachmanne herangebildet, so dass er nach Beendigung des Studiums ein Examen erfolgreich bestehen kann. Die **Kosten des Lehrganges** stehen in gar keinem Verhältnis zu dem **ungemeinen Nutzen**, den diese neue, sich glänzend bewährende Unterrichtsart stiftet, so dass wir den Fern- und Korrespondenz-Unterricht des „Deutschen Technikums" in Berlin jedermann auf das wärmste empfehlen können.

Büdnerei

Architekt **Kurt Arnheim** in Oliva.

Ostdeutsche Bau-Zeitung
5. Jahrgang 1907 Nr. 72.

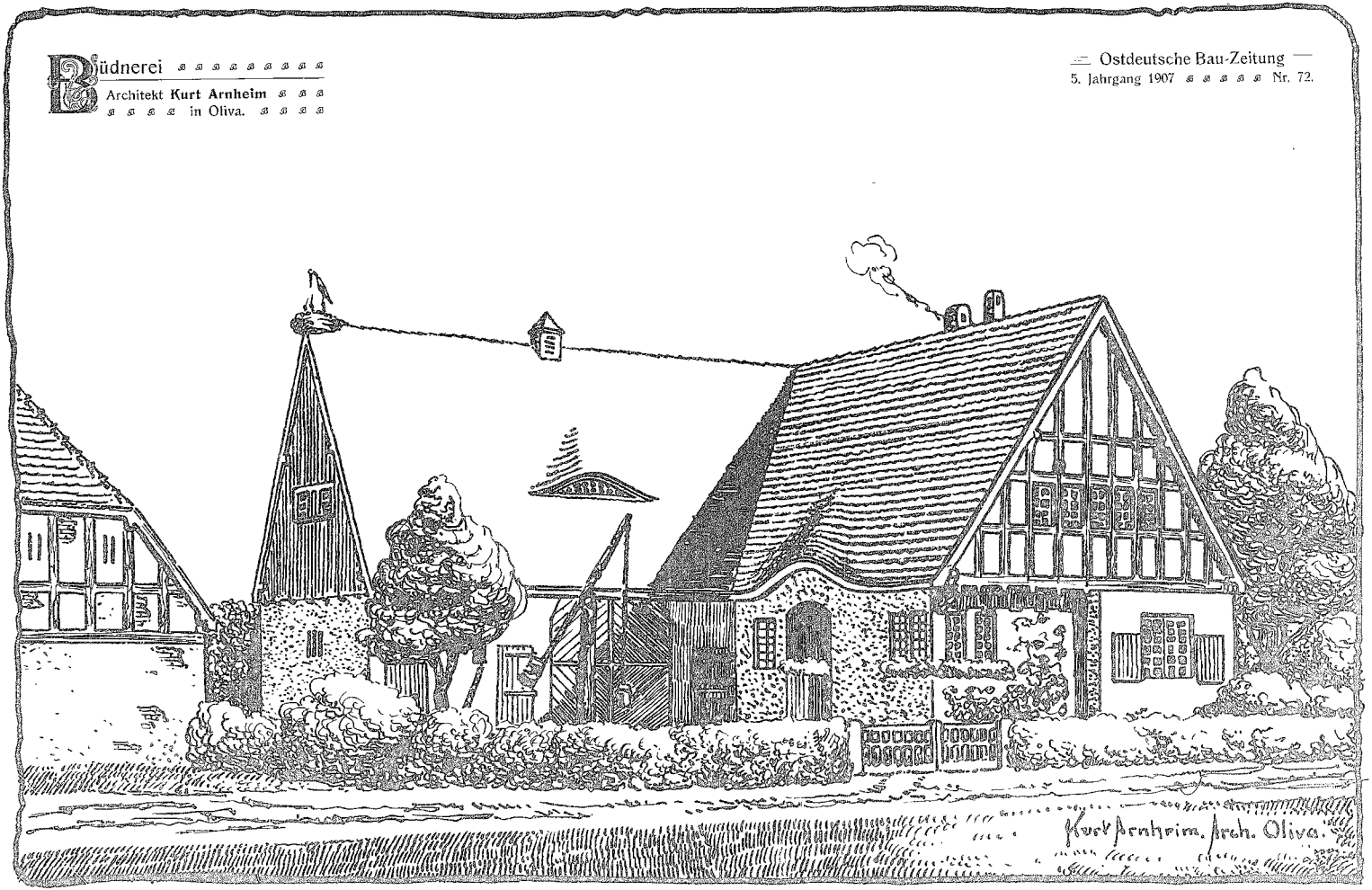

Gabr. s
Ústecko-Lubyně